



Zahlen: E 172/01/2016.003/011
E 172/01/2016.004/011

Eisenstadt, am 29.11.2016

HW, G
Administrativsache

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Burgenland hat durch seinen Präsidenten Mag. Grauszer über die Beschwerde des Herrn WH (in der Folge als Beschwerdeführer kurz „Bf“ genannt), geboren am ***, wohnhaft in ***, vom 29.08.2016 gegen zwei Bescheide der Bezirkshauptmannschaft *** (BH) vom 01.09.2016, Zl. ***, mit denen seinen Auskunftsbegehren vom 29.03.2016 und 05.04.2016 nicht stattgegeben wurde, in der heutigen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und festgestellt, dass die BH die Auskünfte zu Recht verweigert hat.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

1.1. Beide angefochtenen Bescheide der BH tragen dasselbe Datum und dieselbe Aktenzahl (was ihre Unterscheidung erschwert). Ein Bescheid befasst sich mit dem Auskunftsbegehren des Bf vom 29.3.2016, ob für den Abschluss einer Vereinbarung in Form eines Bauschutzzettels zwischen der Gemeinde G und dem ***verband ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich sei oder ob der Bürgermeister eine solche Vereinbarung im Rahmen seines Kompetenzbereiches abschließen könne. Der zweite Bescheid bezieht sich auf das Auskunftsbegehren vom 5.4.2016 betreffend die rechtliche Beurteilung, ob der Beschluss des Gemeinderats von G vom 16.3.2016 zu TOP 10 (Anmerkung des LVwG: betrifft die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 6.8.2013, soweit er die Befristung des Vertrages der Gemeinde mit dem **V beinhaltet) in Form und Inhalt gesetzeskonform ist und ob dem Gemeinderat ein neuer Vertrag zur Beschlussfassung vorzulegen gewesen wäre. Die BH hat beiden Begehren nach den §§ 1 und 4 des Bgld. AISG nicht stattgegeben. Die Begehren würden auf eine rechtliche Begutachtung hinauslaufen, was „nicht Gegenstand des Auskunftsrechts“ sei. Im Ergebnis wurden die begehrten Auskünfte nicht erteilt.

1.2. Dagegen beschwerte sich der Bf. Im Verein mit seinem Verbesserungsschriftsatz vom 24.10.2016 ist erkennbar, dass nach seiner Meinung die BH ihrer Auskunftspflicht zu Unrecht nicht nachgekommen sei. Der „Bauschutzzettel“ sei ein Entsorgungsnachweis für den *verband. Die darin enthaltenen mengenmäßigen Beschränkungen und Nachteile würden dem gültigen Vertrag der Gemeinde mit dem *verband vom 19.11.1990 widersprechen. Die BH habe ihm dazu mitgeteilt, dass es keine (gemeint: weitere oder andere diesbezügliche) Vereinbarung des *verbandes mit der Gemeinde gebe. Der Gemeinderat habe am 6.8.2013 unter TOP 12 beschlossen, eine Vereinbarung mit dem *Burgenland über die Restmüll- und Altstoffentsorgung auf die Dauer von zwei Jahren zu treffen. Im schriftlichen Vertrag scheine jedoch eine unbestimmte Dauer und eine jährliche Kündigungsmöglichkeit auf. Der Vertrag widerspreche deshalb dem Gemeinderatsbeschluss. Der Bf beantragte die Aufhebung der Bescheide. Die BH sei darauf hinzuweisen, seine Auskunftsbegehren zu beantworten.

2. Hierüber wurde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am heutigen Tag, an der die BH nicht teilgenommen hat, erwogen:

2.1. Sachverhalt

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Akt der BH und den Ausführungen des Bf (1.). Im Zeitpunkt des Einlangens der Auskunftsbegleichen hatte die BH keine Informationen über den an sie in den Begleichen herangetragenen Sachverhalt und ihn rechtlich auch noch nicht überprüft.

2.2. Rechtslage

2.2.1. § 1 des Bgld. AISG lautet:

„(1) Die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs Auskünfte zu erteilen, soweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.

(2) Jede Person hat das Recht, Auskünfte zu verlangen.

(3) Auskünfte sind Wissenserkklärungen über Angelegenheiten, die dem zur Auskunft verpflichteten Organ zum Zeitpunkt der Einbringung des Auskunftsbegleichen bekannt sind.

(4) Auskünfte sind nur insoweit zu erteilen, als dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird.

(5) Auskünfte sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden, wenn umfangreiche Ausarbeitungen erforderlich wären oder wenn die Informationen dem Auskunftswerber anders unmittelbar zugänglich sind.“

2.2.2. Auskünfte nach allen Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder (also auch nach dem Bgld. AISG) haben stets Wissenserkklärungen zum Gegenstand, wobei deren Inhalt ausschließlich solche Informationen sind, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und nicht erst von der ersuchten Verwaltungsbehörde zum Zwecke der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen. Die Erstellung von Gutachten wird vom Auskunftsbegriff nicht erfasst. Nur gesichertes Wissen im tatsächlichen oder rechtlichen Bereich ist zu beauskunften. Die Behörde ist verpflichtet, über ihre Tätigkeit zu informieren. Die Auskunftsverpflichtung wurde aber nicht geschaffen, um die Behörde zu einer bestimmten Tätigkeit (zB einer Überprüfung eines bestimmten Vorgangs in einer Gemeinde) zu

bewegen oder zu einer Begründung ihres Handelns oder Unterlassens zu veranlassen.

Das Verwaltungsgericht ist in einem Verfahren wie hier allein zur spruchmäßigen Feststellung zuständig, dass die mit dem Auskunftsbegehren befasste Behörde eine Auskunft zu Recht oder Unrecht verweigert hat. Wenn das Gericht feststellt, dass die Auskunft zu Unrecht verweigert wurde, muss die Verwaltungsbehörde die begehrte Auskunft erteilen (vgl. zum Ganzen VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038).

2.2.3. Daraus ergibt sich, dass die BH zu Recht die begehrten Auskünfte verweigert hat.

Im Zeitpunkt der Einbringung der Auskunftsbegehren bei der BH hatte die BH keine Informationen über den „Bauschutzzettel“ oder die Verträge der Gemeinde mit dem *V. Die BH hatte damals noch nicht geprüft, ob der Bauschutzzettel eine Änderung des alten Vertrages vom 19.1.1990 bewirkte (bewirken konnte) und ob der Bürgermeister eine allfällige Änderung allein mit dem *V vereinbaren hätte dürfen oder ob der schriftliche Übernahmevertrag deshalb rechtswidrig ist, weil er dem Gemeinderatsbeschluss nicht entspricht und ob er durch einfachen Beschluss des Gemeinderats geändert werden durfte oder konnte. Schon deshalb ist die Verweigerung der Auskünfte rechtmäßig. Die BH hatte damals noch kein Wissen über die rechtliche Beurteilung der an sie herangetragenen Sachverhalte, weil sie diese vom Auskunftsbegehren erfassten Vorgänge davor nicht beurteilt hatte. Sie war aufgrund der Auskunftsbegehren auch nicht verpflichtet, den vom Bf vorgetragene Sachverhalt (samt seinen Behauptungen und rechtlichen Beurteilungen) in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen und zu beurteilen. Deshalb ist es unerheblich, ob der BH schon aus den ihr vom Bf übermittelten Unterlagen eine Beurteilung möglich gewesen wäre, wie der Bf meint. Zudem erforderte schon die notwendige Sachverhaltsverifizierung Erhebungen beim *verband und der Gemeinde sowie die Einsicht in Originalaktenbestandteile.

Die Auskunftspflicht wurde nicht geschaffen, um wie hier eine aufsichtsbehördliche Überprüfung bestimmter Vorgänge in der Gemeinde zu veranlassen (iSv auszulösen oder zu erzwingen). Nur dann, wenn es schon eine sol-

che Überprüfung gegeben hätte, wäre die BH verpflichtet gewesen, darüber Auskunft zu erteilen.

2.3. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hat die zitierte und einheitliche Rechtsprechung des VwGH beachtet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen. Die Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof und die Revision beim Landesverwaltungsgericht Burgenland einzubringen. Der Verfahrenshilfeantrag ist beim jeweiligen Höchstgericht einzubringen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Ergeht an:

- 1) Herrn WH, ***
- 2) Bezirkshauptmannschaft ***, unter Rückschluss des Bezugsaktes

Mag. G r a u s z e r